

Reglement für die öffentlichen Beschaffungen

vom vom Datum Lesung zuständige Behörde

gültig ab Datum in Kraft Setzung

Nr. Nummer

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zentraler Einkauf	3
Art. 3	Beschaffungsstrategie	3
Art. 4	Voraussetzungen für Anbietende und Subunternehmer	3
Art. 5	Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen	3
Art. 6	Betriebsregisterauszug, Konkursbescheinigung	4
Art. 7	Weitergabe an Subunternehmer oder Unterlieferanten	4
Art. 8	Gewichtung des Preises.....	4
Art. 9	Beurteilungsmatrix.....	4
Art. 10	Prüfung und Entscheid über Vergabekriterien	4
Art. 11	Einladungsverfahren.....	4
Art. 12	Freihändige Vergabe.....	5
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI HOCH- UND TIEFBAUTEN	5
Art. 13	Aufteilung nach BKP-Arbeitsgattungen	5
Art. 14	Anteil von eigenem festangestelltem Personal	5
Art. 15	Scheinselbstständige.....	5
Art. 16	General- und Totalunternehmer	5
Art. 17	Zertifikate für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 18	Ausnahmen	6
Art. 19	Aufhebung von Weisungen	6
Art. 20	Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 13. September 2007, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SRL 733a/IVöB), das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (SRL 733/öBG), und die Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (SRL 734/öBV) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Vergabe bei öffentlichen Beschaffungen.

² Dem Reglement unterstehen alle Departemente, Abteilungen und Bereiche der Einwohnergemeinde Kriens, inklusive Schulen, Heime, Feuerwehr etc. Dem Reglement unterstellt sind auch andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde Kriens, sofern diese dem Beschaffungsrecht unterstellt sind.

³ Dieses Reglement gilt auch für Beschaffungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden und sofern sich die Gemeinde Kriens an der fraglichen Beschaffung massgeblich beteiligt.

Art. 2 Zentraler Einkauf

¹ Der Gemeinderat regelt den zentralen Einkauf von Waren und Dienstleistungen.

² Er bestimmt eine verwaltungsinterne Stelle und stattet diese mit einem fachlichen Weisungsrecht aus.

Art. 3 Beschaffungsstrategie

Die im Leitbild für das Beschaffungswesen der Gemeinde Kriens (Anhang 4) festgelegte Beschaffungsstrategie ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umzusetzen.

Art. 4 Voraussetzungen für Anbietende und Subunternehmer

Anbietende und Subunternehmer müssen den Vergabegrundsatz gemäss § 4 öBG einhalten.

Art. 5 Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen

¹ Im offenen Verfahren sind von der vorgesehenen Zuschlagsempfängerin die Nachweise für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vor dem Vergabeentscheid einzuholen, sofern diese nicht bereits mit der Offerte eingereicht worden sind. In allen anderen Verfahren ist es der zuständigen Instanz~~Vergabeinstanz~~ freigestellt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

² Werden in der gesetzten Frist nicht alle verlangten Dokumente eingereicht, ist der Anbietenden eine zweite angemessene Frist anzusetzen, mit der Androhung, dass sie aus

dem Verfahren ausgeschlossen wird, wenn die verlangten Dokumente nicht eingereicht werden.

³ Falls Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden müssen, hat die zuständige InstanzVergabeinstanz sowohl im offenen Verfahren als auch im Einladungsverfahren vor dem Vergabeentscheid bezüglich der vorgesehenen Zuschlagsempfängerin eine Bestätigung der zuständigen paritätischen Kommission über die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Pflichten einzuholen.

Art. 6 Betreibungsregisterauszug, Konkursbescheinigung

¹ Im offenen Verfahren ist in den Ausschreibungsunterlagen zu verlangen, dass mit der Offerte ein aktueller Betreibungsregisterauszug eingereicht wird. In allen anderen Verfahren ist dies der zuständigen InstanzVergabeinstanz freigestellt.

² Sofern sich aus dem Betreibungsregisterauszug oder auf Grund anderer Informationen ergibt, dass sich die Anbietende in einem Konkursverfahren befinden könnte, ist eine Bescheinigung des Konkursamtes zu verlangen.

Art. 7 Weitergabe an Subunternehmer oder Unterlieferanten

¹ Die Weitergabe an Subunternehmer oder Unterlieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen InstanzVergabeinstanz.

² Art. 4 und 5 dieses Reglements gelten auch für Subunternehmer und Unterlieferanten.

Art. 8 Gewichtung des Preises

¹ In der Regel ist der Preis das Hauptzuschlagskriterium.

² Die Gewichtung des Preises darf in sachlich begründeten Fällen bis auf 3520% reduziert werden.

Art. 9 Beurteilungsmatrix

Im offenen Verfahren muss eine Beurteilungsmatrix erstellt werden und diese muss den Anbietenden bekannt gegeben werden. Die Beurteilungsmatrix hat sowohl die Zuschlagskriterien mit Unterkriterien als auch deren Gewichtung zu enthalten.

Art. 10 Prüfung und Entscheid über Vergabekriterien

In allen Verfahren ausser im freihändigen Verfahren müssen die beabsichtigten Ausschreibungen mit den vorgesehenen Vergabekriterien vorgängig der zuständigen Behörde oder der zuständigen Instanz unterbreitet werden.

Art. 11 Einladungsverfahren

In Einladungsverfahren ist die Liste der Unternehmen, die eingeladen werden sollen, vorgängig der für die Vergabe gemäss Visumskompetenz zuständigen Behörde oder der zuständigen Instanz zu unterbreiten.

Art. 12 Freihändige Vergabe

¹ Das Einholen von mehreren Angeboten ist zulässig. In der Regel sollten nicht mehr als drei Offerten eingeholt werden.

² In den Unterlagen zur Offertstellung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein freihändiges Verfahren handelt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI HOCH- UND TIEFBAUTEN

Art. 13 Aufteilung nach BKP-Arbeitsgattungen

Submissionspakete sind wenn möglich nach BKP-Arbeitsgattungen aufzuteilen.

Art. 14 Anteil von eigenem festangestelltem Personal

Sofern es für die termingerechte Erbringung der Leistung, für die gewünschte Qualität der Leistung oder aus andern sachlichen Gründen von Bedeutung ist, kann die Grösse des Anteils von eigenem festangestelltem Personal der Anbietenden oder der Arbeitsgemeinschaft bezogen auf die gesamte Belegschaft als Eignungskriterium festgelegt werden oder bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Art. 15 Scheinselbstständige

Ist unklar, ob eine Anbietende oder ein Subunternehmer tatsächlich selbständig ist, ~~kann~~ muss die zuständige Instanz/Vergabeinstanz von diesen alle erforderlichen Akten einfordern, welche die effektive Selbstständigkeit belegen (Handelsregisterauszug, Bestätigung Ausgleichskasse, Bericht der paritätischen Kommission, SUVA usw.)

Art. 16 General- und Totalunternehmer, ~~Subunternehmer~~

[±] ~~General- und Totalunternehmer~~ müssen sich schriftlich verpflichten, dass sie ausschliesslich ~~Subunternehmer~~ einsetzen, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und die Einhaltung der GAV Bestimmungen gewährleisten.

² ~~Subunternehmer haben die Art. 4 und 5 dieses Reglement einzuhalten.~~

Art. 17 Zertifikate für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

¹ Jeder Unternehmer hat die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einzuhalten. Entsprechende Zertifikate können verlangt werden.

² Zertifikate betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz können bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Ausnahmen

Die Artikel 2, 10 und 11 gelten nicht für Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde Kriens.

~~Art. 18~~ Art. 19 Aufhebung von Weisungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a. Weisung für die Beschaffung und den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gemeinde Kriens; Erlassdatum 24. September 2014. Nr. 02136
- b. Departementsinterne Weisung des Baudepartementes vom 8. Januar 2016
- c. Leitbild für das Beschaffungswesen der Gemeinde Kriens (inkl. Beschaffungsstrategie); Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2013

~~Art. 19~~ Art. 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements.

Kriens, 16. März 2017

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Raphael Spörri

Schreiber
Guido Solari

Anhang

1. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
2. Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG)
3. Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV)
4. Beschaffungsleitbild der Gemeinde Kriens
5. Schwellenwerte (Tabelle)

Tabelle der Änderungen des Reglements oder der Verordnung über xxx vom xxx

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					